

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00017 vom 8. August 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2006.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00017 du 8 août 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00017 del 8 agosto 2006

Regeste

fristlose Kündigung | Der Beschwerdeführer war seit 1991 als Heimleiter tätig. Die zuständige Gemeinde löste das Arbeitsverhältnis mit fristloser Kündigung auf. Er beantragt Ersatz dessen, was er während der Kündigungszeit verdient hätte sowie eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Anwendbares Recht (E. 2). Voraussetzungen der fristlosen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 22 Abs. 1 PG (E. 3.1). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weswegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und das Abwarten des ordentlichen Kündigungstermins für die Beschwerdegegnerin unzumutbar gewesen wäre. Damit ist festzustellen, dass die fristlose Kündigung nicht gerechtfertigt war (E. 3.2). Gestützt auf Art. 337c Abs. 1 OR ist die Beschwerdegegnerin zur Zahlung des Lohns bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin inklusive des Pro-rata-Anteils am 13. Monatslohn seit dem Datum der fristlosen Kündigung zu verpflichten (E. 3.3). Aufgrund der gesamten Umstände ist zudem eine Entschädigung von zwei Monatslöhnen zu entrichten (E. 4). Kein zweiter Schriftenwechsel (E. 5). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer als Entschädigung 3 Monatslöhne zu bezahlen;

E. 5

die Rekursvernehmlassung sei dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme, evtl. zur Stellungnahme, zuzustellen;

E. 6

dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen;

E. 7

Aufgrund des Streitwerts sind Gerichtskosten zu erheben (Umkehrschluss aus § 80b VRG). Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens rechtfertigt sich eine Kostenverlegung im Umfang von einem Neuntel zu Lasten des Beschwerdeführers und von acht Neunteln zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin ist zudem zur Leistung einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.